

ein einziges Mal freie Wahl zugefallen wäre. Fast keiner der aus diesem Hause hervorgegangenen Prälaten beobachtete die Residenzpflicht; sie brachten die Herrschaften und Güter des Bisthums zum großen Theil durch Belehnung oder Verpfändung an ihre Familie, ließen sich durch Administratoren und Weihbischöfe vertreten und galten mehr als weltliche Fürsten, denn als geistliche Hirten, wenngleich keinem entschieden untirchliche Gesinnung oder anstößiger Lebenswandel vorzuwerfen ist. Doch läßt sich auch nicht verkennen, daß gerade diese Verbindung mit dem mächtigen Herzogshause viel beitrug, die Diöcese im Wesentlichen dem katholischen Glauben zu erhalten. Bischof Heinrich bestellte 1500 mit Zustimmung des Capitels als Coadjutor den kaum dreijährigen Sohn seines Neffen Renatus; Alexander VI. gab 1501 hierzu die Bestätigung. Als nun Heinrich 1505 auf seiner Herrschaft Joinville starb, übernahm das Capitel die Vormundschaft und Administration des Bisthums für den jugendlichen Nachfolger 83. Johannes IV. von Baudemont (1518—1543 und 1548—1550). Mit Beginn seiner Großjährigkeit wurde Johannes auch zum Cardinal erhoben. Es steht wohl einzig in der Kirchengeschichte da, daß auf Eine Person so viele Kirchenpräbenden sich vereinigten. Der Cardinal von Lothringen und päpstlicher Legat für Lothringen, Bar und die Fürstbisthümer Metz, Toul und Verdun (les Trois-Evêchés) wurde außerdem auch Bischof von Toul (1517), Terouane (1518), Narbonne (1520), Die-Walence (1521), Verdun (1523), Luçon (1524), Reims (1533), Alby (1536), Lyon (1537), Agen (1541) und Nantes (1542) und war Abt von Gorze, Fécamp, Clugny, Marmoutier, St. Ouen und St. Manfuy. Seine Residenz hielt er meist am Hofe des Königs Franz I. oder als dessen Gesandter an der römischen Curie. In Metz vertraten ihn die Weihbischöfe Konrad Payen O. Carm. (gest. 1529) und Euguin de Rosières (gest. 1533). Als der Cardinal 1525 zum ersten Male nach Metz kam, fand er das Volk noch fanatisirt von den Predigten, welche der apostasirte Augustinermönch Johann Châtelain daselbst gehalten hatte (verbrannt 12. Januar 1525 zu Vic). Obwohl das Capitel sich energisch der Neuerung entgegensetzte, fand dieselbe theils durch einige Vornehme in der Stadt, besonders Robert de Heu, theils durch den Condottiere Wilhelm von Fürstenberg, in dessen Begleitung sich Wilhelm Farel (s. d. Art.) befand, größere Ausbreitung. Kaiser Karl V., welcher 1541, 1544 und 1546 die Reichsstadt besuchte, bewirkte eine Magistratsverordnung, durch welche die Bewegung etwas zurückgedrängt wurde. Der Prädicant Watrin Dubois mußte die Stadt verlassen. Nachdem der Cardinal schon 1529 seinen Neffen 84. Nicolaus von Lothringen, einen Sohn des Herzogs Anton, zum Coadjutor ernannt hatte, übergab er demselben 1543—1548 das Bisthum Metz und 1544 auch das Bisthum Verdun. Nicolaus aber resignirte auf beide Präbenden (als Graf

von Baudemont trat er 1549 in den Ehestand), worauf der Cardinal die Administration von Metz wieder übernahm (1548—1550) und zum Coadjutor seinen Neffen 85. Cardinal Karl I. von Guise, genannt Cardinal von Lothringen (1550—1551 und 1555; s. d. Art.), bestellte. Dieser aber, welcher sein Erzbisthum Reims beibehalten hatte, übertrug mit Vorbehalt der weltlichen Administration und des Regresses das Bisthum an 86. Cardinal Robert II. von Lenoncourt (1551—1555), Bischof von Rieti, Embrun, Arles, Loulouze, Chalons und Auxerre. Robert verbündete sich mit den Brüdern Robert und Kaspar de Heu und ermöglichte auf diese Weise, daß König Heinrich II. von Frankreich, dem die deutschen Protestanten für die zugesagte Hilfe gegen den Kaiser schon länger die lothringischen Bischofsstädte versprochen hatten, am 18. April 1552 wirklich seinen Einzug in Metz halten konnte. Der König nöthigte die widerstrebende Bürgerschaft zum Treueide und setzte als „Vicarius des Heiligen Römischen Reiches“ einen königlichen Gouverneur ein. Als Karl V. nun gegen die Stadt zog, zerstörte der Herzog von Guise zur besten Vertheidigung die vor Metz gelegenen Klöster und Kirchen, um sie später innerhalb der Mauern wieder zu errichten (St. Clemens, St. Arnulf u. s. w.). Der Kaiser mußte unerrichteter Dinge abziehen; jetzt wurden auch die bestätigten alten Rechte der Stadt verleßt; seit 1553 setzte der König selbst die Meisterschöffen ein. Bischof Robert, beim Volke bereits tief verhaßt, suchte die bischöfliche Hoheit in der Stadt wieder zur Geltung zu bringen und fiel nun auch beim Könige in Ungnade. Er entsagte jetzt dem Bisthume 1555; Cardinal Karl von Lothringen nahm den Bisthumstitel wieder an und bestellte 87. Franz de Beaucaire de Béguillon (1555—1568) unter denselben Bedingungen, wie seinen Vorgänger, zum Bischofe. Im Verein mit dem Bischofe trat Cardinal Karl alle obrigkeitlichen Rechte, welche Bisthum und Bischof in der Stadt Metz und ihrem Gebiete besaßen, an die französische Krone ab. Capitel und Magistrat mußten ihre Einwilligung dazu geben. Der Friede von Cateau-Cambrésis (1559) bestätigte sodann dem König von Frankreich die Schirmvogtei (Advocatie) über seine „Bundesgenossen“ der Gebiete von Metz, Toul und Verdun, ohne damit die bisherige Reichsangehörigkeit und Reichsstandshaft der drei Bisthümer zu ändern. Bischof Franz, welcher am Concil von Trident Theil genommen hatte, kam 1564 in seine Diöcese, in welcher inzwischen die Häresie, unterstützt durch den Gouverneur Vieilleville, große Fortschritte gemacht hatte. Als nun das Capitel ihn zur Residenz aufforderte, resignirte er 1568 (gest. 1591) und übergab mit Zustimmung des Administrators Karl von Lothringen das Bisthum an 88. Ludwig II. von Lothringen, Cardinal von Guise (1568—1578), Erzbischof von Sens. Auch dieser kam erst 1571 nach Metz; inzwischen ließ aber der Administrator Karl durch Bischof Pseaulme von Verdun eine Diö-